

## Änderungen bei Mini-Jobs ab 01. Januar 2013

Nachdem der Bundesrat zugestimmt hat, werden zum 01. Januar 2013 wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Mini-Job bzw. 400-Euro-Job) eintreten.

### 1. Welches sind die Änderungen?

Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt von derzeit EUR 400,00 auf EUR 450,00.

Personen, die vom 01. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis neu aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Mini-Jobber erwerben damit einen eigenen Rentenversicherungsanspruch, müssen aber auch eigene Beiträge zahlen. Der Minijobber kann aber darauf verzichten. Bisher war es genau andersherum: Der Minijobber war grundsätzlich rentenversicherungsfrei, konnte sich aber freiwillig versichern.

### 2. Was ist mit bestehenden Beschäftigungen?

Für diejenigen Personen, die vor dem 01. Januar 2013 als Mini-Jobber versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleibt alles beim Alten. Sie sind weiterhin versicherungsfrei in der Rentenversicherung, haben aber jederzeit – wie auch bisher – die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

### 3. Kann das Gehalt bei „Altverträgen“ erhöht werden?

Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen Mini-Jobber nur EUR 400,00 pro Monat verdienen, damit die Mini-Jobs steuer- und sozialversicherungsfrei für den Arbeitnehmer sind. Wird das Gehalt von den bisherigen EUR 400,00 auf die maximal mögliche „neue“ Verdienstgrenze von EUR 450,00 angehoben, so gilt auch für die alte Beschäftigung das neue Recht. Der Mini-Jobber wird damit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Er kann jedoch auf die Versicherungspflicht verzichten. Dazu muss er jedoch einen Antrag stellen. Unternimmt er nichts, so ist er versicherungspflichtig.

### 4. Was ist mit Beschäftigungen, die ab dem 01. Januar 2013 beginnen?

Für alle Beschäftigungen, die ab dem 01. Januar 2013 aufgenommen werden, gilt das neue Recht. Der Mini-Jobber kann daher monatlich bis zu EUR 450,00 verdienen, ist aber versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, worauf er aber verzichten kann. Die Vergütung ist weiterhin lohnsteuerfrei.

### 5. Was ist mit Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2012 mit einem monatlichen Gehalt zwischen EUR 401,00 bis EUR 450,00 versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung waren?

Für diese Arbeitnehmer bleibt bis zum 31. Dezember 2014 alles beim Alten, d.h. sie sind weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie können sich aber in einzelnen Versicherungszweigen befreien lassen. Dafür gelten unterschiedliche Stichtage, in der Krankenversicherung z.B. der 2. April 2013. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst ab dem 31. Dezember 2014 möglich.

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.